

A. Einleitung

Die vorliegende Arbeit behandelt die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen aus der Sicht des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts und möchte einen Beitrag zu der Suche nach der passenden Kollisionsnorm und einer angemessenen Ausgestaltung der kollisionsrechtlichen Lösung leisten. Im Mittelpunkt steht die Frage, welches Recht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten mit Bezügen zu mehr als einer Rechtsordnung zur Entscheidung über Voraussetzungen und Umfang einer solchen Haftung berufen wird.

I. Kontext der Dissertation

Die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen erfasst neben der klassischen Teilnahme auch eine andere Konstellation, die in den letzten Jahren viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. So stellt sich die Frage der Haftung auch bei Anbietern von Diensten oder Mitteln, die von den Nutzern in immaterialgüterrechtsverletzender Weise verwendet werden können, wie beispielsweise Internetversteigerungsplattformen, über die markenrechtsverletzende Angebote eingestellt, sowie diverse *filesharing*-Systeme, über die urheberrechtsverletzende Inhalte gespeichert und anderen zur Verfügung gestellt werden können. Sie wurde in verschiedenen Rechtsordnungen zum Gegenstand viel beachteter und diskutierter Entscheidungen, die auch jenseits der eigenen Grenzen mit Interesse und manchmal auch mit gewisser Skepsis verfolgt wurden. Als prominenteste Beispiele lassen sich statt vieler die ersten beiden *Internetversteigerung*-Entscheidungen des deutschen Bundesgerichtshofs¹, die *Grokster*-Entscheidung des US-amerikanischen Supreme Court², die *Ka-*

1 BGH, Urteil vom 11.3.2004, I ZR 304/01 – *Internet-Versteigerung I*, GRUR 2004, 860 und BGH, Urteil vom 19.4.2007, I ZR 35/04 – *Internet-Versteigerung II*, GRUR 2007, 708.

2 Supreme Court of the United States, Urteil vom 27.6.2005, *MGM Studios Inc. v. Grokster Ltd.*, 125 S.Ct. 2764.

zaa-Entscheidung aus Australien³, die Entscheidungen *Louis Vuitton Malletier gegen Google* und *Christian Dior et autres (LVMH) gegen eBay* aus Frankreich⁴, die *Pirate Bay*-Entscheidung aus Schweden⁵ und schließlich die Auslegungsentscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Fall *L'Oréal gegen eBay*⁶ anführen. Im Mittelpunkt der Entscheidungen zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit stehen dabei die materiellrechtlichen Fragen nach der Haftungsbegründung, den Haftungsvoraussetzungen und dem Haftungsumfang des Anbieters rechtsverletzend nutzbarer Dienste oder Mittel, dessen Beitrag zu den dadurch ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzungen seiner Nutzer sich gerade im Fall entsprechender Internetdienste von der klassischen Konstellation der Teilnahme an einer fremden Immaterialgüterrechtsverletzung entfernt. Die Bedeutung der materiellrechtlichen Haftungsfrage und die in den einzelnen Entscheidungen zum Ausdruck kommenden unterschiedlichen Lösungsansätze akzentuieren aber zugleich die Bedeutung der Frage, welches nationale Recht zur Entscheidung über die Haftung der Anbieter solcher in einer Vielzahl von Staaten präserter Internetdienste berufen wird. Während die Frage nach der materiellrechtlichen Haftungsbegründung den Schwerpunkt der bisherigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung bildete, fanden die Fragen nach dem auf die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen anwendbaren Recht und nach der internationalen Zuständigkeit bislang in Literatur und Rechtsprechung wenig Beachtung und

-
- 3 Federal Court of Australia, Urteil vom 5.9.2005, *Universal Music Australia Pty v Sharman License Holdings Ltd*, [2005] FCA 1242.
 - 4 Cour d'appel de Paris, 4^{ème} Chambre-Section A, Urteil vom 28.6.2006 – *Louis Vuitton Malletier c. Google France et Google Inc.*, <http://www.legifrance.gouv.fr/affichJuriJudi.do?oldAction=rechJuriJudi&idTexte=JURITEXT000006950307&fastReqId=124768486&fastPos=1> Tribunal de commerce de Paris 1^{ère} chambre B, Urteile vom 30.6.2008, *Parfums Christian Dior et autres (LVMH) / eBay*, http://www.legalis.net/spip.php?page=jurisprudence-decision&id_article=2351, und *Christian Dior Couture (LVMH) / eBay*, http://www.legalis.net/spip.php?page=jurisprudence-decision&id_article=2354. Die Entscheidungen, die die Haftung großzügig bejahen, ergingen allerdings vor den EuGH-Entscheidungen vom 23.3.2010, Rs.C-236/08 bis C-238/08 – *Google France*, Slg. 2010 I-2417 und vom 12.7.2011, Rs.C-324/09 – *L'Oréal gegen eBay*, Slg. 2011 I-6011.
 - 5 Stockholms tingsrätt, Urteil vom 17.4.2009, Az. B 13301-06, bestätigt durch *Svea hovrätt*, Urteil vom 26.11. 2010. Die Entscheidung bejahte dabei eine strafrechtliche Verantwortlichkeit.
 - 6 EuGH, Urteil vom 12.7.2011, Rs.C-324/09 – *L'Oréal gegen eBay*, Slg. 2011 I-6011.

wurden nur vereinzelt ausführlicher erörtert⁷. Im Rahmen der verstärkten akademischen Auseinandersetzung mit internationalprivatrechtlichen Fragestellungen im Immaterialgüterrecht, die im US-amerikanischen, europäischen und ostasiatischen Raum in eigene akademische Regelungsvorschläge mündeten⁸, wurde mit Art. 3:604 CLIP Principles allerdings eine eigenständige Kollisionsnorm für „secondary infringement“ präsentiert, die die Aufmerksamkeit auf diese kollisionsrechtliche Fragestellung lenkt und zugleich einen ersten Lösungsvorschlag formuliert. Im Anschluss daran widmet sich gegenwärtig auch eine Arbeitsgruppe der International Law Association der Frage nach dem auf die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen durch Anbieter von Internetdiensten anwendbaren Recht.

Wie Art. 3:604 CLIP Principles und der in Fußnote 7 zitierte Artikel von *Dinwoodie*, *Dreyfuss* und *Kur* verfolgt die vorliegende Arbeit das Ziel, in den Konstellationen, in denen die Immaterialgüterrechtsverletzung nicht durch eine gezielte Unterstützungshandlung, sondern durch das Anbieten in sich neutraler, aber eben auch rechtsverletzend nutzbarer Dienste oder Mittel ermöglicht wurde, zu einer interessengerechten kollisionsrechtlichen Alternative zu den auf die ermöglichten unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzungen anwendbaren Schutzlandrechten zu gelangen. Dabei wird, gestützt auf eine rechtsvergleichende Analyse der materiellrechtlichen Ausgestaltung in Deutschland, Frankreich und den USA, der Gedanke aufgegriffen, dass die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen durch neutrale Ermöglichungshandlungen

7 Aufgeworfen und eingehender diskutiert wird die kollisionsrechtliche Frage bei *Dinwoodie/ Dreyfuss/ Kur*, (2009) 42 NYUJILP, 201. Die Frage nach der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit für die Teilnahme an einer Immaterialgüterrechtsverletzung bildete den Gegenstand zweier Vorlagen des deutschen Bundesgerichtshofs an den Europäischen Gerichtshof, BGH, Beschlüsse vom 28.6.2012, Rs. I ZR 35/11 – *Hi Hotel* und Rs. I ZR 1/11 – *Parfümflakon II*, die vom Europäischen Gerichtshof jüngst entschieden wurden, EuGH, Urteil vom 3.4.2014, Rs. C-387/12 – *Hi Hotel*, und Urteil vom 5.6.2014, Rs. C-360/12 – *Coty* (beide noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

8 The American Law Institute, *Intellectual Property: Principles Governing Jurisdiction, Choice of Law, and Judgments in Transnational Disputes* (2008) (ALI Principles); European Max Planck Group on Conflict of Laws in Intellectual Property, *Principles on Conflict of Laws in Intellectual Property (CLIP Principles)* (www.clip.eu); Joint Proposal Drafted by Members of the Private International Law Association of Korea and Japan (Waseda University Global COE Project October 14, 2010), *Principles of Private International Law on Intellectual Property Rights*.

als eigener von der unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzung konzeptionell verschiedener Unrechtstatbestand anzusehen ist, der kollisionsrechtlich eine eigenständige, von der unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzung gelöste Anknüpfung auf der Grundlage einer eigenen kollisionsrechtlichen Interessenbewertung erfordert⁹. Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht die dogmatische Begründung einer solchen kollisionsrechtlichen Alternative zur Schutzlandanknüpfung. Wichtige Ansatzpunkte hierfür bilden die Bedeutung des Territorialitätsprinzips und dessen mögliche kollisionsrechtliche Implikationen sowie die Qualifikation der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen für die Zwecke des Internationalen Privatrechts. Die vorliegende Arbeit entstand parallel zu der Regelung von Art. 3:604 CLIP Principles, an deren Entwicklung und Begründung die Verfasserin beteiligt war; deshalb wird hier auch auf die Formulierung eines konkreten kollisionsrechtlichen Lösungsvorschlags verzichtet, weil insoweit auf das Beispiel des Art. 3:604 CLIP Principles verwiesen werden kann. Sie versteht sich aber nicht als ausführlichere Kommentierung zu Art. 3:604 CLIP Principles¹⁰, sondern als eigenständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der zugrundeliegenden Fragestellung.

II. Gegenstand der Untersuchung

Eine Analyse der kollisionsrechtlichen Behandlung der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen hat die Frage zu beantworten, welche Bedeutung dem Territorialitätsprinzip für Ermöglichungshandlungen, die im Vorfeld der eigentlichen immaterialgüterrechtlichen Verletzungstatbestände anzusiedeln sind, zukommt. Auf die kollisionsrechtliche Ebene übertragen ergeben sich daraus die Fragen, wie weit die Schutzlandanknüpfung aufgrund der territorialen Beschränkung des immaterialgüterrechtlichen Schutzes und anderer kollisionsrechtlicher Erwägungen auch für die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgü-

9 Ein solcher „autonomous tort approach“ wurde von *Dinwoodie/ Dreyfuss/ Kur*, (2009) 42 NYUJILP, 201 befürwortet und liegt auch Art. 3:604 (2) CLIP Principles zugrunde.

10 Hierfür sei auf die Kommentierung von *Kur*, in: European Max Planck Group on Conflict of Laws in Intellectual Property, *The CLIP Principles and Commentary*, 2013, Art. 3:604 verwiesen.

terrechtsverletzungen vorgegeben ist und ob sich eine kollisionsrechtliche Alternative zur Schutzlandanknüpfung als möglich und interessengerecht erweist.

Die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen wird hier als Oberbegriff für verschiedene zivilrechtliche Haftungskonstellationen verwendet, in denen eine Person für eine von einem anderen begangene Immaterialgüterrechtsverletzung, deren Tatbestand sie selbst nicht oder jedenfalls nicht vollständig verwirklicht hat, zur Verantwortung gezogen werden soll. Darunter lassen sich etwa die Lieferung von Bestandteilen, die von dem Empfänger in marken- oder patentrechtsverletzender Weise verwendet werden, oder das Anbieten eines Internetdienstes, der den Nutzern die Einstellung marken- oder urheberrechtsverletzender Inhalte ermöglicht, wie z.B. eine Internetversteigerungsplattform oder ein *filesharing*-System fassen. Die Arbeit beschäftigt sich also sowohl mit klassischen Teilnahmekonstellationen und besonderen Tatbeständen wie der mittelbaren Patentverletzung als auch mit den gerade im Internet anzutreffenden Angeboten in sich neutraler, aber eben auch rechtsverletzend nutzbarer Dienste oder Mittel. Im Ergebnis differenziert sie aber zwischen diesen beiden Konstellationen und befürwortet nur für letztere eine eigenständige von der Schutzlandanknüpfung losgelöste kollisionsrechtliche Anknüpfung, der dann entsprechend mehr Raum in der Darstellung eingeräumt wird.

Die Arbeit konzentriert sich bewusst auf die kollisionsrechtliche Fragestellung und entsprechend auf kollisionsrechtliche Lösungsansätze. Die mit der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen verbundenen materiellrechtlichen Fragen werden nur als Grundlage für die internationalprivatrechtliche Qualifikation dargestellt und sachrechtliche Lösungsansätze werden nur soweit erörtert, als mit ihnen eine kollisionsrechtliche Zielsetzung verfolgt oder zumindest eine Korrektur kollisionsrechtlicher Anknüpfungen bezweckt wird. Auf den Ausweg der materiellrechtlichen Harmonisierung, auf den bei Schwierigkeiten oder Unzulänglichkeiten einer kollisionsrechtlichen Lösung gerne verwiesen wird, wird hier nicht näher eingegangen, weil er die kollisionsrechtliche Fragestellung verlassen und seinerseits eine nähere Untersuchung verlangen würde. Zudem erscheint eine materiellrechtliche Harmonisierung der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen aufgrund der engen Verflechtungen zum nationalen Immaterialgüterrecht sowie zum allgemeinen Zivil- und Deliktsrecht schwierig und würde ihrerseits die Frage nach einem immaterialgüterrechtlichen oder deliktsrechtli-

chen Verständnis der Haftung zur Bestimmung der „Harmonisierungszuständigkeit“ und des geeigneten Harmonisierungsinstruments aufwerfen¹¹. Die bislang fehlende und auch für die nahe Zukunft nicht zu erwartende materiellrechtliche Harmonisierung verstärkt vielmehr die Notwendigkeit einer kollisionsrechtlichen Lösung¹². So ist insbesondere der Anbieter einer Internetversteigerungsplattform oder eines *filesharing*-Dienstes, die

-
- 11 Die Schwierigkeiten und Grenzen einer Harmonisierung einzelner zivil- und strafrechtlicher Aspekte der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen aus der Perspektive einer wirksameren Durchsetzung und eines verstärkten Schutzes der Immaterialgüterrechte lassen sich anhand des vielfach kritisierten und nun in der Ratifizierung gestoppten multilateralen Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) aufzeigen. Dessen endgültige und von den Vertragspartnern unterzeichnete Fassung vom 3.12.2010 hat zwar, anders als der Vorentwurf vom April 2010 in seinem Art. 2.18, von den haftungsbegrenzenden Vorschriften für Anbieter neutraler und automatischer Internetdienste Abstand genommen. Sie sieht aber nach wie vor die Möglichkeit von Unterlassungsanordnungen (Art. 8) und einstweiligen Maßnahmen (Art. 12) auch gegenüber Dritten sowie von Auskunftsansprüchen bzw. -anordnungen gegenüber Anbietern von Internetdiensten, die den Rechtsinhabern die Identifizierung des unmittelbaren Verletzers und damit ein Vorgehen gegen diesen erlauben sollen, (Art. 27(4)) und schließlich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für gezielte Unterstützungshandlungen (*aiding and abetting*) (Art. 23(4)) vor. Neben die allgemeine Kritik an dem Verhandlungsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit und betroffener Interessengruppen treten hier auch inhaltliche Bedenken. Verschiedene Aspekte der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen werden punktuell und einseitig aus immaterialgüterrechtlicher Sicht zur Verstärkung des immaterialgüterrechtlichen Schutzes und zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung vorgegeben, ohne den Kreis der hiervon jeweils als Anspruchsgegner betroffenen Personen näher festlegen zu können und ohne auf einem in sich geschlossenen Haftungskonzept zu beruhen. Ein kohärentes Haftungskonzept für die Verantwortlichkeit bestimmter Personen, die Immaterialgüterrechtsverletzungen ermöglichen, müsste über die immaterialgüterrechtliche Durchsetzungsperspektive hinausgehen und in das allgemeine Zivil- und Deliktsrecht der Vertragsstaaten hineinwirken, würde damit aber den Regelungsgegenstand und die Zielsetzung von ACTA verlassen. Eine solche weitergehende und über spezifisch immaterialgüterrechtliche Durchsetzungsprobleme hinausgehende Harmonisierung sollte deshalb einem anderen Rahmen vorbehalten bleiben, der nicht nur die immaterialgüterrechtlichen Schutzanliegen, sondern auch die unterschiedlichen materiell- und verfahrensrechtlichen Ausprägungen der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen, ihre Bezüge zu Zurechnungs- und Haftungsvorschriften des allgemeinen Zivil- und Deliktsrechts in den Vertragsstaaten sowie die hinter der Bejahung oder Verneinung einer Haftung stehende Interessenabwägung zwischen Rechtsgüterschutz und unternehmerischer Betätigungsfreiheit berücksichtigen würde.
- 12 So auch *de Miguel Asensio*, (2012) JIPITEC 3, 350, 352 und 358.

in einer Vielzahl von Staaten zugänglich sind und dort jeweils zu rechtsverletzenden Nutzungen verwendet werden können, einem bedeutenden und nicht mehr beherrschbaren Rechtsanwendungsrisiko ausgesetzt, dem kollisionsrechtlich durch die Bestimmung eines vorhersehbaren Rechts begegnet werden könnte. Rechtssicherheit lässt sich mit einer kollisionsrechtlichen Lösung allerdings nur erzielen, soweit die Frage nach dem auf die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen anwendbaren Recht nicht nur durch eine einzelne nationale Rechtsordnung, sondern zumindest auf europäischer oder idealerweise auf internationaler Ebene durch eine einheitliche Kollisionsnorm zugunsten eines vorhersehbaren Rechts beantwortet wird. Auch hier lässt sich einwenden, dass ein Konsens über die Kollisionsnorm für die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen schwer zu erzielen ist. Eine kollisionsrechtliche Regelung, die sich auf die Bestimmung des anwendbaren Rechts beschränkt und keine inhaltliche Entscheidung trifft, erscheint jedoch leichter konsensfähig als eine materiellrechtliche Regelung, die die unterschiedlichen nationalen Haftungskonzepte, die immaterialgüterrechtlich oder deliktsrechtlich verankert und Ausdruck der Entscheidung der jeweiligen Rechtsordnung über die Gewichtung von unternehmerischer Betätigungsfreiheit und Rechtsgüterschutz sowie über die Reichweite der immaterialgüterrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte sind, unmittelbar berühren würde. Neben der kollisionsrechtlichen Fragestellung, die im Mittelpunkt der Arbeit steht, wird abschließend auch auf die Frage nach der internationalen Zuständigkeit eingegangen. Die internationale Zuständigkeit bestimmt das anzuwendende Kollisionsrecht und entscheidet so nicht nur unmittelbar über das internationale Prozessführungsrisiko, sondern mittelbar auch über das Rechtsanwendungsrisiko der die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichenden Person.

Weil zumindest eine europäische Lösung für die kollisionsrechtliche Behandlung der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen wünschenswert erscheint und für eine nationale Kollisionsnorm innerhalb der Europäischen Union mit Blick auf die Rom II-Verordnung kein Raum mehr besteht, beschäftigt sich ein wesentlicher Teil der Untersuchung mit der Rechtslage innerhalb der Europäischen Union. Dazu zählen die Schlussfolgerungen aus der Rom II-Verordnung für die Frage nach dem auf die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen anwendbaren Recht, die möglichen Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie sowie des primären Unionsrechts, die besonderen Verweisungsnormen für die Verletzung von Gemeinschaftsschutzrechten

und schließlich die Frage nach einer eigenen unionsrechtlichen Konzeption als Grundlage für eine gemeinschaftsautonome Qualifikation der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen. Auch die Frage der internationalen Zuständigkeit wird auf der Grundlage der unionsrechtlichen Vorschriften der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen erörtert, die innerhalb ihres Anwendungsbezirks die Zuständigkeitsvorschriften der Mitgliedstaaten verdrängt. Die Ausrichtung auf die unionsrechtlichen Vorgaben erklärt sich daraus, dass auf europäischer Ebene anders als auf internationaler Ebene für die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen solche Vorgaben zu materiellrechtlichen Aspekten, zum anwendbaren Recht und zur internationalen Zuständigkeit existieren, die die notwendigen Ausgangs- und Bezugspunkte für die vorliegende Untersuchung liefern. Eine Präferenz zugunsten einer europäischen gegenüber einer internationalen Lösung soll darin jedoch nicht zum Ausdruck kommen.

Die vorgeschlagene kollisionsrechtliche Lösung wird dabei aus der Perspektive der kontinentaleuropäischen Rechtstradition erarbeitet, bei der die der kollisionsrechtlichen Fragestellung zugrundeliegende Bestimmung der engsten Verbindung der zu entscheidenden Frage zu der zur Entscheidung berufenen Rechtsordnung vom Kollisionsnormgeber anhand abstrakt und objektiv von ihm vorgegebener Kriterien erfolgt und nicht der Konkretisierung im jeweiligen Einzelfall durch den Rechtsanwender überlassen bleibt. Der Tradition des kontinentaleuropäischen Kollisionsrechts folgend und anders als bei der US-amerikanischen *governmental interest analysis*¹³ orientieren sich die kollisionsrechtliche Fragestellung und Lösung hier zudem im Grundsatz nicht an dem jeweiligen Interesse eines

13 Die kollisionsrechtliche Methode der *governmental interest analysis* wurde von Currie in mehreren Artikeln dargelegt und findet sich zusammengefasst zu Beginn von Currie, 26 U. Chi. L. Rev. 9 (1958-1959):

„1. Normally, even in cases involving foreign factors, a court should as a matter of course look to the law of the forum as the source of the rule of decision.

2. When it is suggested that the law of a foreign state, rather than the law of the forum, should furnish the rule of decision, the court should first of all determine the governmental policy –perhaps it is helpful to say the social, economic, or administrative policy– which is expressed by the law of the forum. The court should then inquire whether the relationship of the forum state to the case at bar –that is, to the parties, to the transaction, to the subject matter, to the litigation– is such as to bring the case within the scope of the state’s governmental concern, and to pro-

Staates an der Anwendung seines Rechts und der Durchsetzung der dahinterstehenden gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen (*policies*) in einem gegebenen Fall, sondern an privaten Rechtsanwendungsinteressen. Die Berücksichtigung des immaterialgüterrechtlichen Territorialitätsprinzips, hinter dem auch wirtschafts-, gesellschafts- und kulturpolitisch relevante Entscheidungen des jeweiligen Gesetzgebers über die Reichweite immaterialgüterrechtlicher Ausschließlichkeitsrechte und deren Schutz stehen, führt allerdings dazu, dass auch diese Entscheidungen in die kollisionsrechtlichen Überlegungen miteinfließen und dass sich diese in manchen eng mit dem Wesen immaterialgüterrechtlicher Ausschließlichkeitsrechte verbundenen Konstellationen über die anderen kollisionsrechtlich relevanten Interessen hinwegsetzen. Das Territorialitätsprinzip und seine kollisionsrechtlichen Implikationen werden deshalb der kollisionsrechtlichen Interessenanalyse vorangestellt und zu Beginn der Arbeit erörtert. Auf eine ökonomische Analyse der einzelnen kollisionsrechtlichen Anknüpfungsmöglichkeiten wird verzichtet, weil sich die Anliegen einer ökonomischen Analyse im Rahmen der kollisionsrechtlichen Interessensanalyse mit den rechtlichen Geboten der objektiven Rechtssicherheit und der individuellen Vorhersehbarkeit in einer normativen und dem Kollisionsrecht wesenseigenen Weise berücksichtigen lassen.

Auch wenn die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen in einigen Rechtsordnungen auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet, beschränkt sich die Arbeit auf die zivilrechtliche Verantwortlichkeit bzw. auf die aus einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit resultierenden zivilrechtlichen Ansprüche. Hinsichtlich der

vide a legitimate basis for the assertion that the state has an interest in the application of its policy in this instance.

3. If necessary, the court should similarly determine the policy expressed in the proffered foreign law, and whether the foreign state has a legitimate interest in the application of that policy to the case at bar.

4. If the court finds that the forum state has no interest in the application of its law and policy, but that the foreign state has such an interest, it should apply the foreign law.

5. If the court finds that the forum state has an interest in the application of its law and policy, it should apply the law of the forum even though the foreign state also has such an interest, and, a fortiori, it should apply the law of the forum if the foreign state has no such interest.”

Die Methode wurde, wie für das US-amerikanische Kollisionsrecht typisch, zur Lösung zwischenstaatlicher Rechtsanwendungskonflikte innerhalb der Vereinigten Staaten entwickelt.

strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfolgt die Zuweisung zu einer Rechtsordnung nämlich nicht nach den Regeln des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts, sondern nach den Regeln über den internationalen Anwendungsbereich der nationalen Strafrechtsgesetze, deren Anwendbarkeit auch die Zuständigkeit der jeweiligen Rechtsordnung begründet. Ausgeklammert bleiben weiter Auskunftsansprüche gegen die Person, die die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglicht hat. Diese dienen der Vorbereitung des Vorgehens gegen den unmittelbaren Verletzer und damit der Rechtsdurchsetzung gegenüber dem unmittelbaren Verletzer, ohne die Frage einer eigenen Verantwortlichkeit der die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichenden Person zu berühren. Zudem werfen die Auskunftsansprüche mit der Frage nach ihrer prozessualen oder materiellrechtlichen, eigenständigen oder akzessorischen Natur und nach ihrer datenschutzrechtlichen Zulässigkeit eigene für die kollisionsrechtliche Behandlung zu berücksichtigende Fragen auf, die sich von der hier im Mittelpunkt stehenden Bedeutung des Territorialitätsprinzips für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen und der Qualifikation der eigenen Verantwortlichkeit der die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichenden Person entfernen und damit über den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit hinausgehen würden. Gegenstand der Arbeit ist ferner allein die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen und nicht auch parallele Konstellationen der Ermöglichung von Persönlichkeitsverletzungen oder von Verstößen gegen das Recht des unlauteren Wettbewerbs, für die das Territorialitätsprinzip und dessen Auswirkungen auf kollisionsrechtlicher Ebene, die den Ausgangspunkt der Frage nach dem auf die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen anwendbaren Recht bilden, keine Rolle spielen. Ein kollisionsrechtliches Sonderregime für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen gegenüber der Ermöglichung von Persönlichkeitsrechts- und Wettbewerbsverletzungen wird mit dieser Ausklammerung jedoch nicht bezweckt.

III. Gang der Darstellung

Der Gang der Darstellung folgt den einzelnen gedanklichen Etappen, die es bei der Analyse der bestehenden Rechtslage und bei der Entwicklung einer Kollisionsnorm für die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen zu durchlaufen gilt. Die Arbeit wendet sich des-

halb zunächst den Vorgaben des Internationalen Immaterialgüterrechts zu, die den Rahmen für die kollisionsrechtliche Lösungsmöglichkeit abstecken (B). Dabei werden das immaterialgüterrechtliche Territorialitätsprinzip, die Aussagen der großen internationalen Schutzkonventionen und, für die Rechtslage innerhalb der Europäischen Union, insbesondere die Kollisionsnorm des Art. 8 der Rom II-Verordnung daraufhin untersucht, ob sie eine bestimmte Antwort auf die Frage nach dem auf die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen anwendbaren Recht vorgeben. Stehen damit der Rahmen, in dem die Entwicklung einer kollisionsrechtlichen Lösung möglich erscheint, und die Grenzen, über die sie sich gegenwärtig hinwegsetzen müsste, fest, stellt sich die Frage nach der passenden Kollisionsnorm für die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen, die es über eine Qualifikation der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen zu bestimmen gilt (C). Im Rahmen der Qualifikation wird, ausgehend von der materiellrechtlichen Ausgestaltung verschiedener Haftungsformen im deutschen, französischen und US-amerikanischen Recht, die Frage nach der immaterialgüterrechtlichen oder eigenständigen deliktsrechtlichen Natur und nach der Funktion der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen aufgeworfen. Auf dieser Grundlage und mit Blick auf die durch das Kollisionsrecht zu berücksichtigenden und in Ausgleich zu bringenden Interessen erfolgt dann die Entscheidung, ob die Haftung bzw. die unterschiedlichen Haftungsformen für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen einheitlich der Kollisionsnorm für (unmittelbare) Immaterialgüterrechtsverletzungen, die die Anwendung des Schutzlandrechts vorsieht, zu unterstellen sind oder ob zumindest für einige Haftungskonstellationen eine eigenständige kollisionsrechtliche Anknüpfung begründet werden kann. Die Arbeit differenziert hier zwischen gezielten Unterstützungshandlungen, die der für die unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzungen geltenden Verweisung auf das Schutzlandrecht unterstellt werden, und neutralen Ermöglichungshandlungen, für die eine eigenständige und von der Schutzlandanknüpfung gelöste Verweisungsnorm interessengerechter erscheint. Für diese eigene Verweisungsnorm für neutrale Ermöglichungshandlungen stellt sich die Frage nach dem geeigneten Anknüpfungsmoment, das über das auf die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen durch das Anbieten neutraler Dienste oder Mittel anwendbare Recht bestimmen und dabei ein einziges Recht zur Anwendung berufen soll (D). Zur Ergänzung der kollisionsrechtlichen Fragestellung und Lösung wendet sich die Arbeit

schließlich den für die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen relevanten Regelungen über die internationale Zuständigkeit zu (E).